Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9106**

18. Wahlperiode 06.07.2016

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Thomas Lutze, Birgit Menz, Dr. Kirsten Tackmann, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksachen 18/8860, 18/9096 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2016)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist eine Erfolgsgeschichte. Es sorgt für massenhaftes Engagement für Klima- und Ressourcenschutz sowie Selbstbestimmung. Hunderttausende Bürgerinnen und Bürger, Landwirtinnen und Landwirte, Kommunen und Energiegenossenschaften haben in eine saubere Stromversorgung investiert. Windräder, Solarpaneele und andere erneuerbare Energien verdrängen fossilen und atomaren Strom.

Gleichzeitig ist der Preis für die Erzeugung grünen Stroms deutlich gesunken. Wind- und Freiflächensolarstrom aus neuen Anlagen ist längst preiswerter als die Stromerzeugung durch neue fossile Kraftwerke. Berücksichtigt man die verborgenen Kosten der fossilen und atomaren Stromproduktion (hierzulande rund 40 Milliarden Euro jährlich), dann sind erneuerbare Energien schon seit langem die günstigsten Energiequellen.

Das hohe Ausbautempo und die wirksame Kostensenkung waren nur mit dem EEG möglich. Vorrang für Ökostrom, verlässliche Einspeisevergütungen und starke Innovationsanreize haben sich in der Vergangenheit als richtig erwiesen. Andere Modelle der Förderung erneuerbarer Energien, insbesondere Ausschreibungssysteme, sind hingegen in anderen Staaten gescheitert, bringen schlechtere Ergebnisse und grenzen Bürgerenergien aus. Entsprechend gilt das deutsche EEG als Vorbild. Es wird von mittlerweile über 50 Ländern nachgeahmt.

Für Stromkonzerne, die auf Atom- und Kohlemeiler setzen, ist das EEG eine Bedrohung. Sie verlieren die Herrschaft über ihr eigenes Geschäftsfeld. Die Betriebsstunden ihrer alten Kraftwerke sinken. Die Investitionshoheit wurde ihnen durch den Vorrang von EEG-Strom entzogen. Der weitere schnelle Ausbau erneuerbarer Energien ist zugleich ein Machtwechsel. Nicht ein kleiner Kreis von Strommanagern bestimmt über das Fundamentalthema Energie, sondern mittelständische Unternehmen und eine engagierte Bürgerschaft.

Auf der Grundlage des EEG ist eine neue Branche mit fast 360.000 Beschäftigten entstanden. Trotz der Krise in der Solarindustrie in den vergangenen Jahren werden auch künftig viele sinnvolle Jobs entstehen, wenn das EEG seine Schubkraft behält.

Das EEG 2016 steht für einen Paradigmenwechsel, der das Ausbautempo reduziert und eine Kehrtwende bei der Entwicklung der Eigentümerstruktur erneuerbarer Energien herbeiführt: Der Vergütungswechsel zu Ausschreibungen droht, die Vielfalt der Akteursstruktur bei erneuerbaren Energien, unter Beteiligung auch kleiner regional orientierter Investoren wie Bürgerenergiegenossenschaften und Kommunen, zu zerstören und stattdessen zu einer Marktkonzentration zahlenmäßig weniger überregional agierender Großinvestoren zu führen. Diese Entwicklung ist unerwünscht. Daher sollte das EEG in seiner ursprünglichen Form als Motor einer demokratischen, dezentralen und sozialen Energiewende erhalten bleiben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. auf EU-Ebene in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, Vorschriften abzuschaffen, die zu einer Ausschreibungspflicht für die Förderhöhe von Ökostromanlagen führen. Bei Erfolg ist grundsätzlich zum System fester Einspeisevergütungen zurückzukehren, das wie bislang durch Einspeisevorrang und innovationsfördernde Vergütungsdegression für Neuanlagen flankiert ist;
2. eine weitere Novelle des EEG vorzulegen, die in folgenden Kernpunkten das EEG 2016 ändert:
   a) Die Ziele des § 1 EEG für den Ökostromanteil am Bruttostromverbrauch von 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 werden um jeweils 10 Prozentpunkte angehoben.
   b) Die vorgesehenen Ausbaudeckel für die Windkraft an Land und Photovoltaik (PV) werden abgeschafft und durch eine bis 2020 anzustrebende Ausbauuntergrenze in Höhe von jeweils jährlich 6,5 GW ersetzt.
   c) Die Attraktivität des Vergütungssystems für die Windkraft und PV wird so ausgestaltet, dass der Ausbaupfad sicher erreicht wird, aber ungerechtfertigte Mitnahmeeffekte vermieden werden.
   d) Bis zur Abschaffung des Ausschreibungssystems werden für definierte Bürgerenergiegesellschaften die maximalen nach EU-Recht möglichen Ausnahmen von Ausschreibungssystemen bei Windkraft gewährt (so genannte De-minimis-Regelung: 6 Anlagen oder maximal 18 MW).
   e) Alternativ zu Punkt 4.) kann ein Preisübertragungsverfahren („non-competitive bidding“) für Bürgerenergiegesellschaften etabliert werden. Kleine lokale bürgerschaftliche Akteure werden hierbei von der Pflicht zur Teilnahme an den Ausschreibungen befreit. Ihnen wird eine Einspeisevergütung bzw. gleitende Marktprämie in einer Höhe zugewiesen, die über die sonstigen Ausschreibungen wettbewerblich ermittelt wird. Dem Bürgerwind sollte in einem solchen Modell ein festes Kontingent von mindestens 600 MW zugewiesen werden, was etwa dem Anteil von Bürgerenergien und Landwirten in den Jahren 2012 bis 2014 bzw. in diesem Zeitraum ca. 16 Prozent Marktanteil Bürgerwindenergie entspricht.

f) Bis zur Abschaffung des Ausschreibungssystems entfällt für definierte Bürgerenergiegesellschaften die Ausschreibungspflicht bei PV-Anlagen kleiner als 18 MW. Alternativ kann für Anlagen über 0,75 MW ein Verfahren adäquat zu Punkt 5.) gewählt werden.

g) Der 52-GW-Deckel für die Förderung von PV-Anlagen in fester Einspeisevergütung entfällt.

h) Die EEG-Definition von Bürgerenergien wird so verändert, dass

   aa. der Bieterkreis auf Personen aus der angrenzenden kreisfreien Stadt oder dem angrenzenden Landkreis erweitert wird;

   bb. der Bieterkreis auf Kommunen bzw. kommunale Unternehmen aus dem (Nachbar-)Landkreis des Anlagenstandorts erweitert wird. Hierbei soll ein maximaler Stimmrechtsanteil von 51 Prozent zulässig sein. Unter den übrigen 49 Prozent sollten dann aber zahlreiche lokale Bürger am Projekt beteiligt werden.

i) Die Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergieanlagen wird bundeseinheitlich analog zum Beteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns geregelt. Projektträger für Windenergieanlagen sind demnach verpflichtet, eine haftungsbeschränkte Gesellschaft zu gründen und Anteile von mindestens 20 Prozent dieser Gesellschaft Gemeinden und Bürgern im Radius von 5 Kilometern um eine Windenergieanlage zum Kauf anzubieten, beziehungsweise statt einer direkten Beteiligung über Alternativen, wie eine Ausgleichsabgabe oder ein Sparprodukt, die Beteiligung sicherzustellen.

j) Das Ausschreibungs- bzw. Vergütungssystem bei Biomasse wird über Korrekturfaktoren und Einsatzvorschriften so verändert, dass auch kleine Akteure und nachhaltige Einsatzstoffe eine Chance haben.

k) Der Entfall der Vergütung bei negativen Strompreisen über 6 Stunden (§ 51) wird gestrichen.

l) Die Industrie-Befreiungen von der EEG-Umlage für stromintensive Unternehmen sind neu zu regeln. Dabei sollte sich die Bundesrepublik Deutschland an der bestehenden EU-Regelung zur Strompreiskompensation im Emissionshandel orientieren, die gegenwärtig 15 Branchen enthält und durch die Kategorie Schienenbahnen zu erweitern ist. Die internationale Wettbewerbssituation ist zu berücksichtigen. Es sind jene Privilegien abzubauen, die mit Standortsicherung nichts zu tun haben. Eine Degression der Privilegien ist vorzusehen. Die Unternehmen legen einen Energieeffizienzplan vor und werden zu einer Effizienzsteigerung beim Stromverbrauch in Höhe von 2 Prozent pro Jahr oder zu Lastmanagementmaßnahmen als Beitrag zur Integration fluktuierenden Stroms aus erneuerbaren Energien verpflichtet, ansonsten wird ihnen die Privilegierung entzogen. Diese Begrenzung der Industrie-Befreiungen wirkt sich entlastend auf die Kosten aus, die private Verbraucherinnen und Verbraucher zu tragen haben.

m) Die Härtefall-Regelung innerhalb der Besonderen Ausgleichsregelung, die Unternehmen betrifft, die seit dem EEG 2014 nicht mehr als antragsberechtigt gelten, aber dennoch weiterhin eine reduzierte EEG-Umlage bezahlen, ist auf insgesamt 5 Jahre zu befristen.

n) Die Stromsteuer für private Verbraucherinnen und Verbraucher von gegenwärtig 2,05 Ct/kWh ist auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,1 Ct/kWh abzusenken. Einkommensschwache Haushalte werden mit einer Förderung zielgruppenspezifischer Effizienzmaßnahmen von Energiekosten entlastet.

Berlin, den 5. Juli 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Dank des bisherigen EEG ist zu einer greifbaren Option geworden, was noch vor wenigen Jahren eine kühne Vision war: eine weitgehend emissionsfreie Stromversorgung in naher Zukunft zu akzeptablen Preisen und mit breit verankerter Beteiligung der Bevölkerung. Diese Option ist aufgrund des Paradigmenwechsels, den das EEG 2016 einleiten soll, in Frage gestellt.

Denn wer meint, der Ausbau müsse nun gedrosselt werden, um angeblich Kosten zu begrenzen und den Abtransport des Ökostroms nicht zu gefährden, und wer gönnerhaft behauptet, das EEG habe als Anschub gute Dienste geleistet, nun aber müsse sich der grüne Strom über Ausschreibungen am Markt bewähren, der beteiligt sich an interessengeleiteter Täuschung und bedient die Interessen von konventioneller Kraftwerksindustrie und Großinvestoren. Entsprechend ignoriert die Koalition bei der laufenden Novelle des EEG folgende Tatsachen:

Erstens erfordert der UN-Klimaschutzvertrag von Paris erhöhte Anstrengungen gerade auch für die Industriestaaten. Dies muss sich beispielsweise neben einem beschleunigten Kohleausstieg in erhöhten Ausbauraten für regenerative Energien niederschlagen. Denn um die angestrebte 1,5- bis 2-Grad-Erwärmungsobergrenze einhalten zu können, muss der Stromsektor rechnerisch deutlich vor 2050 dekarbonisiert sein, also vollständig CO_2-frei. Für die Sektoren Mobilität und Wärme bedeuten die Ziele eine nahezu vollständige Dekarbonisierung. Auch die Landwirtschaft muss ihre Treibhausgasemissionen drastisch vermindern.

Eine CO_2-freie Wirtschaft bedeutet im Umkehrschluss – abgesehen von regenerativ hergestellten Brennstoffen – eine mittels Ökostrom fast vollständig elektrifizierte Wirtschaft. Denn sowohl im Verkehr als auch im Gebäudesektor werden relevante Teile des Energiebedarfs künftig mit Strom abgedeckt werden. Dadurch wird sich realistisch selbst bei weitgehenden Einsparerfolgen und Effizienzverbesserungen der Bedarf an erzeugter Elektrizität im Vergleich zu heute erhöhen. Existieren momentan Erzeugungskapazitäten bei der Windkraft an Land und Photovoltaik (PV) in Höhe von jeweils rund 40 Gigawatt (GW), so gehen wissenschaftliche Modelle von einem Endausbau von jeweils mindestens 200 GW (zuzüglich biogen basierter Kraft-Wärme-Kopplung und Langzeitspeicher) aus, um das Energiesystem versorgungssicher und kostenoptimal zu gestalten.

Rechnerisch ergäben sich aus diesem Ziel, soll es 2040 erreicht werden, notwendige jährliche Netto-Zubauraten (also unter Berücksichtigung des Abbaus alter Ökostrom-Anlagen) in Höhe von jeweils etwa 6,5 GW, bei Zielerreichung erst 2050 immerhin von noch 4,8 GW. Das EEG 2016 begrenzt jedoch den Zubau bei Wind onshore auf gerade einmal jährlich 2,8 bzw. 2,9 GW sowie bei PV auf 2,5 GW – und zwar beides brutto statt netto. Damit sind die Mittel- und Langfristziele der Energiewende niemals zu erreichen – und folglich auch nicht die im Klimaschutz.

Zweitens hat die Deckelung bei der Windkraft zur Folge, dass es hier ab dem Jahr 2021 überhaupt keinen Netto-Zubau mehr geben wird. Denn ab dann erreicht der prognostizierte alters-/effizienzbedingte Anlagen-Abbau das Volumen des zulässigen Brutto-Zubaus. Somit würde der weitere Zuwachs an installierter Leistung vor allem aus mehr Offshore-Windkraft (auf dem Meer) und Photovoltaik bestehen. Beide erzeugen aber höhere Kosten als die Windkraft an Land, was die Energiewende teurer machen wird als nötig.

Drittens ist es fraglich, ob Netzengpässe eine tragfähige Begründung für die Ausbaubegrenzung sein können.

Denn die Übertragungsnetze werden vor allem durch Atom- und Kohlestrom belastet, deren Produktion selbst in jenen Zeiten kaum reduziert wird, in denen wetterbedingt genug Ökostrom zur Verfügung steht. Die Folge sind steigende Stromexporte – und verstopfte Netze.

Viertens geraten die Bürgerenergien mit dem EEG 2016 unter besonderen Druck. Der vorgesehene Systemwechsel zu Ausschreibungen bevorteilt große finanzstarke Marktakteure zum Nachteil von Bürgerenergien, kleineren Kommunen und kleinen privaten Akteuren. Zwar sieht das Gesetz vereinfachte Ausschreibungsbedingungen für definierte Bürgerenergiegesellschaften vor. Aber das Risiko verlorener Projektentwicklungskosten im Falle verlorener Ausschreibungen dürfte diese daran hindern, an Ausschreibungen überhaupt erst teilzunehmen. Dagegen können große Unternehmen solche Risikokosten auf erfolgreiche Projekte umlegen. Aus dieser Asymmetrie erwächst eine Gefahr für die Demokratisierung der Energieversorgung. Sie wird Konzentrationsprozesse im Erzeugungssektor beschleunigen und Bürgerenergien ausbremsen.

Ohnehin haben die mittlerweile durchgeführten Pilot-Ausschreibungen für PV-Freiflächen-Vorhaben entgegen den Behauptungen des Bundeswirtschaftsministeriums keinen Nachweis dafür geliefert,

- dass das System auch längerfristig Kostensenkungen gegenüber dem bisherigen System liefert, welches die staatlich festgelegte degressive Einspeisevergütung als Referenzgröße nutzt;
- dass Bürgerenergien in akzeptabler Weise innerhalb der Ausschreibungssysteme zum Zug kommen;
- dass das PV-Ausschreibungsdesign übertragbar auf die Windkraft ist.

Ungeachtet dessen werden mit dem EEG 2016 die Ausschreibungssysteme für die Höhe der gleitenden Marktprämie für Wind-, Solar- und Biomasseanlagen fest etabliert. Sie werden die bislang auf festen Einspeisetarifen basierenden Vergütungen ablösen. Befreiungen von der Ausschreibung sind nur Anlagen bis 0,75 Megawatt (MW) Leistung möglich. Die nach EU-Recht mögliche generelle Ausnahme für 6 Bürgerenergien-Anlagen oder 18 MW installierte Leistung wurde nicht genutzt.

Damit fallen ab 2017 sämtliche Windkraftanlagen sowie typische PV-Freiflächen- und sehr große PV-Dachanlagen unter das Ausschreibungssystem. Allerdings haben mittlere und kleine PV-Neuanlagen unter 0,75 MW nur eine Schonfrist: Wird die Gesamtausbaumenge von 52 GW bei der PV erreicht, was bei laut EEG 2016 möglichen 2,5 GW jährlichem Ausbau rechnerisch in knapp 5 Jahren der Fall sein könnte, erhalten nur noch jene Neuanlagen eine Förderung, die an den Ausschreibungen um die gleitende Marktprämie teilnehmen. Da PV auf dem Dach in dieser Zeit wohl kaum zum Börsenstrompreis konkurrenzfähig sein wird, könnten ab dem Jahr 2021 neue dezentrale Bürgerenergieanlagen (als kleinere Anlagen typischerweise jenseits der Ausschreibungen) auf der Strecke bleiben, sollten die geplanten Ausbauraten erreicht werden. Übrig für den weiteren Ausbaupfad blieben dann nur noch große PV-Neuanlagen im Ausschreibungssystem bzw. Neuanlagen, die auf jegliche Förderung verzichten. Damit läutet das EEG 2016 auch im PV-Sektor das Ende der Bürgerenergien ein.

Um eine demokratische und soziale Energiewende zu befördern, aber auch um zunehmende Akzeptanzprobleme insbesondere bei Windenergieanlagen zu überwinden, sollte die lokale Beteiligung gestärkt werden, indem bundesweit eine Beteiligung von Gemeinden und Bürgern an Windenergieanlagen in ihrem Gebiet gesetzlich ermöglicht wird.

Im Bereich der Bioenergien besteht im vorgesehenen Ausschreibungssystem das zusätzliche Risiko, dass vor allem große Anlagen mit ertragsreichen Einsatzstoffen aus Monokulturen zum Zuge kommen. Da bislang keine Differenzierungen – etwa über Korrekturfaktoren – für den Einsatz teurerer, aber ökologisch sinnvollerer Biomasse bzw. für kleinere Anlagen vorgesehen sind, droht auch hier eine Marktbereinigung zu Gunsten von Industrieagraranlagen und zu Lasten kleinerer dezentraler Anlagen.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333